

Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.

Groenendael - Laekenois - Malinois - Tervueren



Wahlordnung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Wahlordnung des DKBS e. V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| I. Allgemeines | 2 |
| II. Präsenzwahl | 2 |
| III. Briefwahl | 2 |
| IV. Wahl des Präsidiums | 3 |
| V. Wahl der Zuchtkommission | 4 |
| VI. Wahl des Zuchtausschusses | 4 |
| VII. Wahl des Vereins-Zuchtrichterausschusses | 4 |
| VIII. Wahl des Wesensrichterausschusses | 4 |
| IX. Wahl der Kassenprüfer | 4 |
| X. Wahl der Landesgruppenvorstände | 4 |
| XI. Wahlausschuss | 4 |
| XII. Protokoll | 5 |
| XIII. Veröffentlichung | 5 |
| XV. Inkrafttreten | 5 |

I. Allgemeines

1. Diese Wahlordnung ist verpflichtend und gültig für Wahlen im DKBS e.V. und seinen Untergliederungen.
2. Die Wahlordnung unterscheidet zwischen Abstimmungen durch persönliche Stimmabgabe in einer Mitgliederversammlung („Präsenzwahl“) und der brieflichen Abstimmung („Briefwahl“). Nur eine Möglichkeit ist jedoch zulässig.
3. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Kandidat als nicht gewählt.
4. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, ausgenommen Fördermitglieder, hat eine Stimme, es sei denn die Mitgliedschaft ruht.
5. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
6. Die Amtszeit für Amtsträger wird auf 4 Jahre begrenzt. Sie beginnt am Tag der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

II. Präsenzwahl

Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl in der Mitgliederversammlung anwesend sind, üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

III. Briefwahl

1. Wahlberechtigte, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, jedoch am Tag der Wahl nicht anwesend sein können, können per Briefwahl wählen.
2. Dazu fordern die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen schriftlich bei der Geschäftsstelle und Angabe der Gründe bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin

- an. Hierbei ist ein ausreichend frankiertes Rückkuvert (mindestens Größe C4) beizufügen.
3. Für die Briefwahl gelten als Wahlunterlagen nur die von der Geschäftsstelle herausgegebenen Unterlagen:
 - a) der/die Stimmzettel mit dem/den Kandidaten für die Wahl eines jeden Amtsträger einzeln für das Amt
 - b) der mit der jeweiligen Mitgliedsnummer versehene Wahlausweis mit der vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass er persönlich abgestimmt hat
 - c) das mit dem Stempel des DKBS versehene Wahlrücksendekuvert mit der Mitgliedsnummer des Wählers für die Rücksendung des Wahlausweises und des Stimmzettels.
 4. Der als Wahlrücksendekuvert bezeichnete Umschlag muss 1 Woche vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese übergibt den Umschlag ungeöffnet dem Leiter des Wahlausschusses am Wahltag.
 5. Verspätet eingegangene und/oder nicht der Form entsprechende Wahlrücksendekurve werden nicht berücksichtigt. Sie müssen jedoch zusammen mit den Wahlausweisen und den ungeöffneten Wahlumschlägen für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Wahl aufbewahrt werden und sind danach zu vernichten.

IV. Wahl des Präsidiums

1. Der Präsident, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Delegierte der Zuchtkommission sowie dessen Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und geheim gemäß der jeweils gültigen Satzung gewählt. Der Zuchtrichterobmann, der Leiter des Ausstellungswesens, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, der Delegierte der Landesgruppenvorsitzenden, der Delegierte der Wesensprüfer, der Sportbeauftragte werden durch die gemäß der jeweils gültigen Satzung bestimmten Gremien ernannt bzw. gewählt und – soweit in der Satzung vorgesehen – durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung bestätigt. Die Mitglieder des Präsidiums gelten als Amtsträger.
2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem Vereinsmitglied, welches durch das Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.
3. Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, ausgenommen Fördermitglieder und/oder wenn die Mitgliedschaft ruht, wählbar sind sie nach den Vorschriften der Satzung.
4. Jeder Wahlberechtigte kann beliebig viele Wahlvorschläge einreichen. Wahlvorschläge müssen spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle eingehen.
5. Die für die Wahl zu den Ämtern Vorgeschlagenen müssen hiervon in Kenntnis gesetzt werden und müssen ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle bis 9 Wochen vor dem Wahltermin erklären. Anderenfalls stehen sie für das vorgeschlagene Amt nicht zur Verfügung.

V. Wahl der Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden nach den Vorschriften der Zuchtordnung gewählt. Diese gelten als Amtsträger. Scheidet ein Mitglied der Zuchtkommission während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem entsprechend qualifizierten Vereinsmitglied, welches durch das Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.

VI. Wahl des Zuchtausschusses

Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden nach den Vorschriften der Zuchtordnung gewählt. Diese gelten als Amtsträger. Scheidet ein Mitglied des Zuchtausschusses während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem entsprechend qualifizierten Vereinsmitglied, welches durch das Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.

VII. Wahl des Vereins-Zuchtrichterausschusses

Die Mitglieder des Vereins-Zuchtrichterausschusses werden nach den Vorschriften der Zuchtrichterordnung gewählt. Diese gelten als Amtsträger. Scheidet ein Mitglied des Vereins-Zuchtrichterausschusses während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem anderen Zuchtrichter im DKBS, welcher durch das Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.

VIII. Wahl des Wesensrichterausschusses

Die Mitglieder des Wesensrichterausschusses werden nach den Vorschriften der Wesensrichterordnung gewählt. Diese gelten als Amtsträger. Scheidet ein Mitglied des Wesensrichterausschusses während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem anderen Wesensrichter im DKBS, welcher durch das Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.

IX. Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diese gelten als Amtsträger.

X. Wahl der Landesgruppenvorstände

Die Landesgruppenvorstände werden nach den Vorschriften der Satzung gewählt. Diese gelten als Amtsträger.

XI. Wahlausschuss

1. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss. Dieser wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus einem

- Wahleiter und mindestens zwei Wahlhelfern.
2. Dem Wahleiter muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der evtl. vorhergehenden Diskussion und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses übertragen werden.

XII. Protokoll

1. Über die Wahl ist durch den Leiter des Wahlausschusses ein Protokoll zu führen, von den Wahlhelfern zu unterschreiben und dem amtierenden Schriftführer zu übergeben. Dieser bewahrt es 5 Jahre auf.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) den Versammlungsort
 - b) das Datum der Versammlung
 - c) den Beginn und das Ende der Wahlen
 - d) die Zahl der Wahlberechtigten
 - e) die Zahl der abgegebenen Stimmen
 - f) die Zahl der ungültigen Stimmen
 - g) die Zahl der Enthaltungen
 - h) die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.
 - i) die Namen der gewählten Kandidaten

XIII. Veröffentlichung

Das Ergebnis der Wahl ist in der, der Wahl folgenden cn zu veröffentlichen.

XV. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.

Wahlordnung von der Mitgliederversammlung am 02.06.2006 verabschiedet. Mit Änderungen in der Mitgliederversammlungen am 30.09.2006, 19.6.2010, 05.06.2022 und am 28.05.2023 und mit sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen und Absatzverschiebungen ergänzt.